

Informationen zu den Branchenzuschlägen für Kundenunternehmen in der Kunststoffindustrie (TV BZ Kunststoff mit IG BCE)

I. Ab welchem Zeitpunkt gilt der Branchenzuschlagstarifvertrag in der Kunststoffindustrie?

Seit dem 1. Januar 2013 gelten in der Kunststoffindustrie neue Tarifregelungen für Arbeitnehmer der Zeitarbeit.

II. Gibt es Fälle, in denen Zeitarbeitskräfte nicht den tariflichen Branchenzuschlag bekommen, obwohl es für die Branche einen Branchentarifvertrag gibt?

Dieser Fall ist in einer Protokollnotiz zu dem Branchenzuschlagstarifvertrag des TV BZ Kunststoff geregelt. Danach können durch die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe abweichende Regelungen getroffen werden, um besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen, die sich beispielsweise aus wirtschaftlichen, strukturellen, beschäftigungs- oder Standort sichernden Gründen ergeben.

III. Wann erhalten Arbeitnehmer der Zeitarbeit einen Branchenzuschlag in der Kunststoffindustrie, und wie wird er berechnet?

Zeitarbeitskräfte erhalten den Branchenzuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen Ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Kunststoffindustrie. **Die Fälligkeit und die Höhe des Zuschlags (Staffelung) richten sich nach der Dauer des ununterbrochenen Einsatzes in ein und demselben Kundenbetrieb und ggf. auch nach der Entgeltgruppe.**

Berechnungsgrundlage sind die tariflichen Stundensätze des BZA-Entgelttarifvertrages ohne Zulagen.

Die ersten sechs Wochen eines Einsatzes in einem Kundenbetrieb sind zuschlagsfrei. Für den Zeitraum danach gelten folgende Stufen:

Kunststoff verarbeitende Industrie ab 1. Januar 2013:

Für die Entgeltgruppen 1 und 2

Einsatzdauer im selben Kundenbetrieb	Branchenzuschlag auf den Zeitarbeits-Tariflohn
Nach sechs Wochen	7 Prozent
Nach drei Monaten	10 Prozent
Nach fünf Monaten	15 Prozent
Nach sieben Monaten	22 Prozent
Nach neun Monaten	25 Prozent

Für die Entgeltgruppen 3 - 4

Einsatzdauer im selben Kundenbetrieb	Branchenzuschlag auf den Zeitarbeits-Tariflohn
Nach sechs Wochen	4 Prozent
Nach drei Monaten	6 Prozent
Nach fünf Monaten	9 Prozent
Nach sieben Monaten	13 Prozent
Nach neun Monaten	15 Prozent

Für die Entgeltgruppe 5

Einsatzdauer im selben Kundenbetrieb	Branchenzuschlag auf den Zeitarbeits-Tariflohn
Nach sechs Wochen	3 Prozent
Nach drei Monaten	4 Prozent
Nach fünf Monaten	6 Prozent
Nach sieben Monaten	9 Prozent
Nach neun Monaten	10 Prozent

Für die Entgeltgruppen 6 – 9 kein Zuschlag.

Sofern jedoch in Ihrem Kundenbetrieb der Kunststoffindustrie ein Chemietarifvertrag auf Ihre Mitarbeiter Anwendung findet, sind Branchenzuschläge für die Zeitarbeitnehmer nicht nach dem Branchenzuschlagstarifvertrag für die Kunststoffindustrie sondern nach dem Branchenzuschlagstarifvertrag für die Chemische Industrie zu zahlen.

IV. Ab wann werden Einsatzzeiten der Arbeitnehmer in der Zeitarbeit im Kundenbetrieb berücksichtigt? Wann erhalten sie einen Branchenzuschlag ausnahmsweise schon ab dem 1. Januar 2013?

Der Branchenzuschlagstarifvertrag für die Kunststoffindustrie ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Grundsätzlich ist eine Rückwirkung ausgeschlossen. **Das heißt, dass die Einsatzzeiten für die Berechnung des Branchenzuschlags erst ab Inkrafttreten Berücksichtigung finden.**

Hiervon gibt es jedoch eine Ausnahme für Zeitarbeitskräfte, die am 1. Januar 2013 bereits sechs Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb der Kunststoffindustrie sind. Für diese gilt **die erste Stufe** in Höhe von 15 % schon **ab dem 1. Januar 2013**. Die **zweite Zuschlagsstufe** in Höhe von 20 % soll für diese Arbeitnehmer **ab dem 15. Februar 2013** gelten. Die **dritte Stufe** fällt **zum 15. April 2013** an. Die weiteren Stufen folgen entsprechend der Staffelung der Zuschlagsstufen zum 15. Juni und 15. August 2013. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für Zeitarbeitskräfte, die **spätestens zum Stichtag 20. November 2012** ihren ununterbrochenen, mindestens sechswöchigen Einsatz in ein und demselben Kundenbetrieb in der Kunststoffindustrie begonnen haben.

V. Welche Folgen haben Unterbrechungen der Einsätze?

Einsatzunterbrechungen sind bei der Ermittlung der Einsatzdauer und somit für die Staffelung der Zuschlagsstufen relevant. Drei Fälle sind zu unterscheiden: **a)** Wird der Einsatz des Zeitarbeitnehmers in Ihrem Betrieb drei Monate oder länger unterbrochen, beginnt die Einsatzdauer bei einem späteren Einsatz in demselben Kundenbetrieb wieder von vorne zu laufen. Die Uhr wird praktisch „auf Null“ zurückgestellt mit der Folge, dass die erste Stufe des Branchenzuschlags erst wieder erarbeitet werden muss.

b) Anders verhält es sich bei Unterbrechungen von weniger als drei Monaten. Hier erhalten die Zeitarbeitskräfte bei ihrem erneuten Einsatz im selben Kundenbetrieb die Branchenzuschläge in Höhe des bereits beim vorherigen Einsatz erworbenen Anspruchs. Bildlich gesprochen, läuft der Zeitstrahl für ihre Einsatzdauer also von dem Punkt an weiter, bei dem er zuvor bei der Unterbrechung eingefroren wurde.

c) Eine Sonderregelung gilt bei Feiertagen, Urlaub und Krankheit bis zu sechs Wochen **während eines laufenden Einsatzes**: Hier wächst die Einsatzdauer weiter an, solange der Einsatz nicht beispielsweise infolge einer Abmeldung durch Sie als Kunden unterbrochen wird.

VI. Wie lange erhalten Zeitarbeitskräfte den Branchenzuschlag?

Der Anspruch auf den Branchenzuschlag besteht nur für den Einsatz in ein und demselben Kundenbetrieb. Er endet mit dem Ende des jeweiligen Einsatzes, z.B. bei Abmeldung durch Ihren Betrieb.

VII. Können Arbeitnehmer in der Zeitarbeit durch die Branchenzuschläge mehr verdienen als Stammbeschäftigte Ihres Kundenbetriebs? Haben die Zuschlagsstufen immer diese Höhe?

Die Branchenzuschläge können zur Folge haben, dass der Zeitarbeitnehmer auch mehr verdient als ein Stammbeschäftigter in Ihrem Kundenbetrieb.

Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn Sie als Kunde die sogenannte Deckelung geltend machen. Die Deckelungsregelung soll es im Einzelfall ermöglichen, die Höhe des Branchenzuschlags zu beschränken, so dass der Zeitarbeitnehmer durch die Zahlung des Branchenzuschlags nicht mehr verdient als ein vergleichbarer Arbeitnehmer Ihres Kundenbetriebs. Voraussetzung ist, dass Sie dem Zeitarbeitsunternehmen das regelmäßig an einen vergleichbaren Stammarbeitnehmer gezahlte Stundenentgelt mitteilen. **Die Folge der Deckelung ist, dass das Stundenentgelt eines Zeitarbeitnehmers zuzüglich Branchenzuschlag 90% des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers Ihres Betriebs nicht übersteigen kann.**

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die Deckelung dazu führt, dass der Zeitarbeitnehmer gar keinen Branchenzuschlag erhält. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der sich nach Ermittlung der Deckelungsgrenze ergebende Betrag geringer ist als das Tarifentgelt des Zeitarbeitnehmers. Unter die Lohnuntergrenze der Zeitarbeit, derzeit 8,19 Euro im Westen und 7,50 Euro im Osten (einschließlich Berlin) können die Entgeltansprüche der Zeitarbeitnehmer aber nicht fallen, selbst wenn in Ihrem Kundenbetrieb für eine vergleichbare Tätigkeit geringere Stundenentgelte gezahlt werden sollten.

VIII. Bewertung der neuen Tarifverträge über Branchenzuschläge und Ausblick

Die neuen Regelungen geben der Zeitarbeitsbranche stabile Rahmenbedingungen und Planungssicherheit für die Zukunft. Der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) geht davon aus, dass die Attraktivität für die Arbeitnehmer in der Zeitarbeit weiter steigt – denn auch sie werden von der Tarifangleichung profitieren. Darüber hinaus verbessert sich durch die Branchenzuschläge das gesamte Image der Zeitarbeitsbranche, da die Tariflücke zu den Stammbeschäftigten geschlossen wird.

Insgesamt kann der Einsatz von Zeitarbeit durch die Neuregelungen kostenintensiver werden. Ob und in welchem Umfang, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht abschätzen. Das Zeitarbeitsunternehmen, mit dem Sie zusammenarbeiten, wird Ihnen weitere Informationen zur Verfügung stellen.

Die hohe Flexibilität des Instruments Zeitarbeit bleibt selbstverständlich erhalten. Kunden werden auch weiterhin schnell, flexibel und bedarfsgerecht auf qualifiziertes Personal zurückgreifen können. Durch die tariflichen Einigungen wurden zudem stabile politische Rahmenbedingungen und Planungssicherheit für die Zukunft geschaffen.

Weitere Informationen rund um die Zeitarbeit finden Sie auch auf den Internetseiten des BAP unter www.personaldienstleister.de.

Kontaktdaten:

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)

Universitätsstr. 2-3a
10117 Berlin
Telefon: +49 30 20 60 98-0
Telefax: +49 30 20 60 98-70
E-Mail: info@personaldienstleister.de
Internet: www.personaldienstleister.de